



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

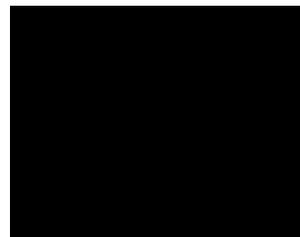
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanage-
ment Sachsen-Anhalt
Direktion
Otto-Hahn-Straße 1 + 1a
39106 Magdeburg

nur per elektronische Post an: post-
stelle.blsa@sachsen-anhalt.de

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs

Bezug: Erlass des MF vom 20.04.2022, 35-26000-104; Runderlass des BMWSB vom 25.03.2022 sowie vom 22.06.2022, BWI7-70437/9#4

Magdeburg, 24.06.2022



Mit Erlass des MF vom 20.04.2022, 35-26000-104 sind die Regelungen des Bundes im Zusammenhang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs (Runderlass des BMWSB vom 25.03.2022, BWI7-70437/9#4) auch für den Bereich des Staatlichen Landeshochbaus übernommen worden. Sowohl die Regelung des Bundes als auch des Landes waren zunächst bis zum 30.06.2022 befristet.

Da sich auch weiterhin keine Entspannung auf dem Baustoffmarkt abzeichnet, hatte der Bund mit Erlass vom 22.06.2022 seine Regelungen ergänzt und bis zum 31.12.2022 verlängert.

Mit diesem Erlass werden die Regelungen des Bundes vom 22.06.2022 mit folgenden Hinweisen und Maßgaben auch für den Bereich des Landeshochbaus übernommen:

1. Stoffpreisgleitklauseln auch für nicht ausdrücklich benannte Stoffe

Gemäß II.1 des Bundeserlasses vom 22.06.2022 wird die Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln auch jene Stoffgruppen vorgesehen, für die die Voraussetzungen der Richtlinie zu Formblatt 225 VHB erfüllt sind. Für welche Stoffgruppen dies der Fall ist, obliegt der Einschätzung der Bauverwaltung. Vor

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

diesem Hintergrund wird dem Landesbetrieb BLSA die Aufgabe übertragen, in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Einbeziehung weiterer Stoffgruppen vorliegen. Eine Beteiligung des MF ist hierzu nicht erforderlich.

2. Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln

Soweit gemäß II.2 des Bundeserlasses vom 22.06.2022 die Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln abweichend von Nummer 2.1 Buchstabe c) der Richtlinie zum Formblatt 225 des VHB auf 0,5 Prozent geschätzten Auftragssumme abgesenkt wird, findet diese Regelung für den Bereich des Landeshochbaus mit Blick auf den zu erwartenden Verwaltungsvollzug keine Anwendung. Es verbleibt insoweit bei der ursprünglichen Regelungslage, wonach Stoffpreisgleitklauseln dann zu vereinbaren sind, wenn der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes 1,0 Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt.

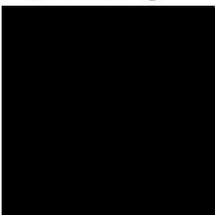
3. Verlängerung von Vertragslaufzeiten, § 6 VOB/B

Nach IV.1. des Bundeserlasses vom 22.06.2022 sind an den Nachweis der momentanen Nichtverfügbarkeit von Materialien keine überspannten Anforderungen zu stellen. Sofern der Mangel nicht verwaltungsseitig bekannt ist, kann der Nachweis beispielsweise durch Vorlage von Absageschreiben von drei Baustofflieferanten geführt werden.

Ergänzt wird an dieser Stelle geregelt, dass aus den Absageschreiben hervorzugehen hat, dass es sich um eine konkrete Anfrage des Auftragnehmers bei dem betreffenden Baustofflieferanten handelt. Pauschale Rundschreiben von marktbekannten Baustofflieferanten genügen diesem Erfordernis nicht.

Im Übrigen ist der Erlass des Bundes ab sofort entsprechend anzuwenden. Die Geltung dieses Erlasses ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Im Auftrag



Anlagen:

- Erlass des Bundes vom 22.06.2022, BWI7-70437/9#4
- Formblatt VHB 225a
- Hinweise zu Formblatt 225a